

Ein sonderbares Gesetz

Autor(en): **F.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **1 (1945)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-846595>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

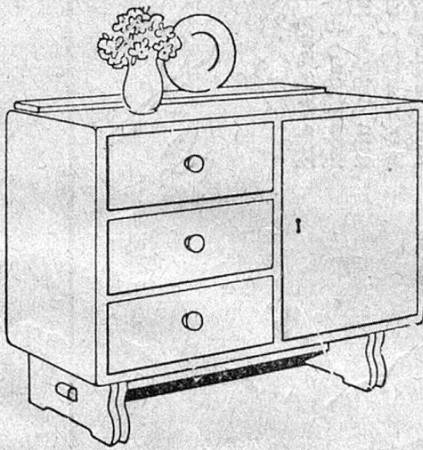
Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein sonderbares Gesetz

Die vor einem Jahrhundert geschaffene Verfassung des Kantons Neuenburg bestimmte, dass Ausländer das Gemeindestimmrecht besitzen, soweit es finanzielle Angelegenheiten betrifft. Dieses Recht hat sich das ganze 18. Jahrhundert hindurch erhalten und wurde auf alle Gemeindeangelegenheiten ausgedehnt. Ausländer, die mehr als 5 Jahre im Kanton und seit wenigstens einem Jahr in der Gemeinde niedergelassen sind, können also an den Gemeindeabstimmungen teilnehmen, während die Schweizerinnen, die im Kanton geboren und erzogen worden sind, zu den Gemeindeangelegenheiten nichts zu sagen haben.

Diese Bestimmung wurde kürzlich dem Bundesrat unterbreitet und von ihm gutgeheissen. Kein Verfassungsartikel hindere die Ausländer daran, in den Genuss des Stimmrechts auf Gemeindeboden zu gelangen, hiess es; niemand dachte daran, dass es auch keinen Verfassungsartikel gibt, der den Frauen untersagt, in Gemeinde- wie in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten zu stimmen.

Die Anhänger der Bestrebungen, welche den Ausländern politische Rechte verleihen möchten, haben geltend gemacht, dass es nicht opportun wäre, diese Bestimmung zu ändern, glückliches Erbteil einer Epoche weitgehender Toleranz. Warum dürfen denn die Frauen dieser Toleranz nicht auch teilhaftig werden? Zu zweien Malen, 1919 und 1941, hat der Kt. Neuenburg seinen Bürgerinnen das Mitspracherecht in der Gemeinde verweigert. Und doch haben die Frauen am Aufbau des Kantons mitgeholfen, sie haben die künftigen Staatsbürger geboren und erzogen, sie haben am geistigen, landwirtschaftlichen, industriellen und wirtschaftlichen Leben teilgenommen. Sie haben mitgeholfen, beste Neuenburger Tradition aufrecht zu erhalten. Könnte man ihnen gegenüber nicht die gleiche Rücksicht walten lassen wie den Fremden gegenüber, die seit 5 Jahren steuerpflichtig sind? F. S.



Wer sich das Leben gut einzurichten versteht, richtet sich auch die Wohnung gut ein. Ein behagliches, trautes Heim ist das Köstlichste, was das Leben heute zu bieten hat.

Bei uns sind Sie immer gut bedient und auch zufrieden

MÖBEL-GENOSSENSCHAFT

Badenerstrasse 21

ZÜRICH

